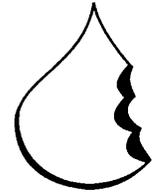


Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern IKT-INFO-DIENST



Nr. 57 - März 2010

10 Jahre: JA zur Eigenwasserversorgung! NEIN zum Fernwasser!

Sebastian Schönauer, Landesvorsitzender IKT

„Klare Bürgerentscheide in und um Königshofen im Grabfeld / Unterfranken“, so lauteten die Meldungen der nordbayerischen Zeitungen am 22. Mai 2000. Genau vor zehn Jahren stimmten 93 Prozent der Bevölkerung bei einer Wahlbeteiligung von 52 Prozent gegen den Anschluss an die Fernwasserversorgung Oberfranken - FWO - und entschieden sich mit ihrem „JA“ ebenso eindeutig für die Erhaltung der Eigenwasserversorgung.

Die Ergebnisse in den anderen Kommunen Bayerns waren ähnlich deutlich: 70, 80, ja 90 Prozent der Wählerinnen und Wähler stimmten dort für die Erhaltung der eigenen, kommunalen Trinkwasserversorgung. Die örtlichen Bürgerinitiativen, der Bund Naturschutz in Bayern und die IKT waren sich in der Beurteilung des Ergebnisses einig: Das klare NEIN zum Fernwasseranschluss ist ein ebenso klarer Auftrag für die Stadt- und Gemeinderäte, den vehement propagierten Anschluss an Fern- oder Zweckverbände abzulehnen und die Eigenversorgung auf-, bzw. auszubauen.

Heute, zehn Jahre später, im Januar 2010, erfahren wir durch Hilferufe aus dem ganzen Land, dass die Wasserwirtschaftsämter in Zusammenwirken mit den Genehmigungsbehörden in den Landratsämtern wieder verstärkt für „Fernwasser“ werben!

Die Behörden begründen ihre fast ständigen Empfehlungen für den Fern- bzw. Zweckverbandsanschluss unterschiedlich:

1. Die örtlichen Brunnen sollen stillgelegt werden, weil „zu viel Nitrat“ das Wasser vergifte.

IKT – Bemerkung dazu: Wie können Nitratwerte in unserem Grundwasser immer noch steigen, bzw. kaum abnehmen, obwohl seit 18 Jahren die Nitrat – Richtlinie für alle Staaten der EU eine Verringerung der Stickstoffeinträge verlangt? Im Juni des Jahres 2006 hatte der damalige Eu – Kommissar die Bundesregierung in einem Mahnschreiben „*darauf hingewiesen, dass Richtlinie 91/676/EWG vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen..*“ (nach 15 Jahren immer noch) *nicht vollständig in deutsches Recht umgesetzt ist.*“

2. Schließung der Brunnen, weil „PSM“, also Pestizidrückstände im Grundwasser nachgewiesen seien.

IKT – Bemerkung dazu: Seit 1980 gibt es die Trinkwasser – Richtlinie der EU, die als maximalen Wert 0,1 µ (also 1 Millionstel Gramm) für Einzelpestizide vorschreibt und das auch noch heute auftauchende gefährliche Atrazin bereits 1991 in Bayern verboten wurde. Viele Versorgungen wurden geschlossen statt die Einzugsgebiete zu sanieren bzw. Pestizide zu verbieten.

3. Schließung der Brunnen, weil „coliforme Keime“ im Rohwasser die Gesundheit der Bürger bedrohen.

IKT – Bemerkung dazu: Die IKT Recherchen ergaben, dass gerade die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden ihrer Beratungs- und Aufsichtspflicht bei kleinen Versorgungen und Hausbrunnen nicht genügend nachgekommen

sind. Viele Kommunen wurden so sehenden Auges zur „Alternative Fernwasser“ gedrängt, weil oft 10 Jahre und mehr die zum Erhalt der Brunnen notwendigen Unterhaltungs-, Pflege- oder Sanierungsmaßnahmen unterblieben.

4. Aufgabe der eigenen Wasserversorgung, weil wegen des Widerstandes der Landwirtschaft die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes zu teuer oder insgesamt zu aufwendig sei.

IKT – Bemerkung dazu: Wasserversorger, IKT und BN in Bayern beklagen seit 25 Jahren die absichtlich zögerliche Genehmigungspraxis der Behörden. Ca. 400 abgeschlossene WSG – Ausweisungen wurden seit Jahren nicht vollzogen. Anträge der SPD und der GRÜNEN zu besserem Wasserschutz werden von CSU und nun auch FDP regelmäßig abgelehnt. Warum? Ohne Ausweisung eines Wasserschutzgebietes muss der Wasserkunde an den Landwirt als Verursacher der Nitrateinträge auch noch Zahlungen für Düngeeinschränkungen leisten. Der Bauernverband, die agroindustrielle Lobby und die Grundbesitzerverbände werden so von CSU und FDP finanziell begünstigt. Im neu beschlossenen Bayerischen Wassergesetz – BayWG – will nun die neue CSU/FDP – Koalition die Ausbringung von Gülle sogar bis an die Ufer unserer Bäche und Flüsse erlauben. Die im Gegensatz zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes – WHG - vorgeschlagenen „Freiwilligen Vereinbarungen“ mit den Wasserversorgern gefährden den Schutz unserer Gewässer und begünstigen die Landwirtschaft als Verursacher einer möglichen Gewässerverschmutzung.

5. Aufgabe der eigenen Wasserversorgung, weil die Anforderungen der Fachbehörden an kleine Wasserversorgungen hinsichtlich Schutzgebietsausweisung den Gemeinden als unerfüllbar erscheinen.

IKT- Anmerkung dazu: Die von den Behörden erhobenen Forderungen verstoßen regelmäßig gegen den Grundsatz des Übermaßverbotes (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Das heißt, wenn z. B. die Wasserqualität einer Wasserentnahme innerhalb der genehmigten Mengen über Jahre hinweg gleich bleibt, reichen offensichtlich die

lokalen (geologischen und hydrogeologischen) Verhältnisse, bzw. die bisher getroffenen Maßnahmen aus, diese sicher zu stellen. Insofern sind weder kostenträchtige Überprüfungen von Schutzgebieten, noch weitere, möglicherweise entschuldigungspflichtige Bewirtschaftungsaufgaben zu rechtfertigen. Anstatt auf Grund der nachweislich ausreichenden Schutzmaßnahmen die bestehende Erlaubnis zu verlängern, werden regelmäßig bei Auslaufen der erteilten „gehobenen Erlaubnis“, häufig über das eigentliche Ziel hinausgehende, sog. vorsorgliche Forderungen gestellt (Überprüfung der Größe, Sanierung, Auflagen). Damit werden die Gemeinden verunsichert und sehen den Weiterbetrieb in seiner Wirtschaftlichkeit bedroht. Sie lassen sich durch „ihr“ Planungsbüro und die zuständigen Behörden meist einseitig zur Zweckverbands- oder Fernwasserversorgung hin „beraten“ und zur Aufgabe der eigenen Trinkwasserversorgung(en) drängen.

In eigener Sache:

Über zwei Jahre sind seit dem letzten IKT-Info-Dienst vergangen – aber es gibt die IKT noch. Tatsächlich liegt eine wesentliche Ursache darin, dass die fachlich aktiven Vorstandsmitglieder in sehr hohem Maße laufend durch persönliche Beratungen, Vorträge und Verhandlungen vor Ort in Anspruch genommen wurden. Leider ist die Arbeit aber auch durch ständige Auseinandersetzung mit Behörden und beratungsresistenten Bürgermeistern und Kommunalparlamenten belastet. Dazu kommt oft ein Zögern der Initiativen, in einer laufenden Auseinandersetzung um das eigene Trinkwasser, der Abwehr eines Zwangsanschlusses oder um die Genehmigung einer Kleinkläranlage durch einen kritischen Artikel die Verhandlungen eventuell zu erschweren oder die jahrelangen komplexen Bemühungen griffig zusammenzufassen. Einiges davon finden sie in diesem Infodienst.

Da uns aber bewusst ist, dass der Informationsfluss über den IKT-Info-Dienst von großer Bedeutung ist, werden wir uns bemühen, hier wieder zu einem regelmäßigen Erscheinen unserer Mitgliederzeitung zu kommen. Wir bitten Sie dabei auch um Ihre Unterstützung durch Berichte aus Ihrem Bereich.

Sebastian Schönauer, Landesvorsitzender

6. Aufgabe der eigenen Wasserversorgung, weil überzogene Anforderungen an den Ausbauzustand einer Wassergewinnung (Brunnen-ausbau, Bevorratung u. a. m.) den Gemeinden Angst machen.

IKT - Anmerkung dazu: Auch hier gilt das vorgenannte Übermaßverbot. Immer wieder werden seitens der Fachbehörden und der Planungsbüros unter Hinweis auf alle möglichen Vorschriften, Normen und Regelwerken gedrängt an funktionierenden Brunnenanlagen bauliche Veränderungen (z. B. Schutzrohr-ausbau, Vergrößerung des Speichervolumens – u. a. für die Löschwasserbereitstellung) vorzunehmen, obwohl die Anlage Trinkwasser in gleichbleibender Qualität liefert. Meist werden diese Forderungen mit Auslaufen der Erlaubnis zur Entnahme bzw. mit der Beantragung der Verlängerung gestellt. Meist sind viele der geforderten Maßnahmen nicht zwingend zum Weiterbetrieb einer Wasserversorgung erforderlich. In der Regel können diese Maßnahmen, soweit tatsächlich notwendig und sinnvoll im Rahmen von alterungs- oder technisch bedingten Sanierungen kostengünstig beseitigt werden.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie könnte beliebig fortgesetzt werden.

Ziele des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms

Alle die oben genannten „Begründungen“ stehen in krassem Widerspruch zu den Vorgaben des Freistaates Bayern. Deshalb rufen wir als Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern alle Kommunen, die Wasserwirtschaft und die Genehmigungsbehörden in Bayern auf, sich an die von der Staatsregierung selbst beschlossenen Vorgaben im bayerischen Landesentwicklungsprogramm zu halten.

Dort heißt es u. a. unter 3.2.2 Wasserversorgung 3.2.2 und folgende:

- **Die vorrangige Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung ist von besonderer Bedeutung.**
- **Es ist anzustreben, belastete Grundwassererschließungen nicht aufzugeben, sondern möglichst zu sanieren.**
- **Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden.** Außerhalb der Schutzgebiete sollen empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung in den Regionalplänen gesichert werden.
- **Die öffentliche Wasserversorgung soll als essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand bleiben.**

Verstoß gegen geltendes Recht

Die „behördliche Beratung“ zur Aufgabe der eigenen Wasserversorgung verstößt gegen geltendes Recht auf. Kommunen, die dieser Beratung folgen, begehen Rechtsbruch. Das Wasserhaushaltsgesetz schreibt eindeutig Vorrang für die Nutzung lokaler Wasservorkommen vor (WHG § 50 Abs. 2) - siehe hierzu auch Artikel „Auszug aus einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme“, v. RA Dr. Jochen Hofmann-Hoeppel in diesem Infodienst.

Trinkwasserschutz nur gegen „Cash“?

Die IKT und insbesondere ich als Mitbegründer der landwirtschaftlichen Kooperationen in Wasserschutzgebieten fühlen uns missbraucht, bzw. getäuscht. Wir hatten gemeinsam mit den Naturschutzverbänden wie der Bund Naturschutz in Bayern / BUND die landwirtschaftlichen Kooperationen in Bayern als erste angestoßen und in Erwartung gesetzlicher Vorschriften daraus folgend auf die Umsetzung des dringend notwendigen und von der Politik angekündigten flächendeckenden Gewässerschutzes gesetzt.

Gerade die Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung, die sich als IKT in Bayern seit 24 Jahren für die landwirtschaftliche Kooperation als zeitlich befristete Maßnahme landes- und bundesweit eingesetzt hat, gerade die „Gutmen-

schen“ in IKT und BN sehen sich nun von der Politik der CSU und neuerdings FDP im Stich gelassen. Ministerpräsident Horst Seehofer (CSU) tut so, als ob ihn dies alles nichts angehe, während der ehemalige MP Edmund Stoiber noch 1992 als der für den Wasserschutz zuständige Innenminister vehement die Umsetzung eines flächendeckenden Grundwasserschutzes eingefordert hatte.

Flächendeckender Gewässerschutz – Fehlanzeige!

18 Jahre nach der Stoiber-Aussage wird der Gewässerschutz durch das durch den Landtag gepeitschte BayWG wesentlich verschlechtert, der Grundwasserschutz wird noch mehr als bisher gefährdet. Baulandspekulation, kaum kontrollierbarer Gülleausstrag aus (Massen-) Tierhaltung, ein noch weniger kontrollierbarer, weil betriebsübergreifend organisierter Substrataustrag aus unzähligen Agrogasanlagen und ein industriell betriebener Ackerbau mit maximal

dosiertem Düngerauftrag hebeln seit Jahrzehnten den in „Sonntagsreden“ immer wieder geforderten Gewässerschutz - und damit unseren Trinkwasserschutz - aus.

In Sachen Wasserschutzgebieten begünstigt das neue BayWG offen die Landwirtschaft als „Täter“. Die Geschädigten werden über die Kooperationen zur Kasse gebeten, die Landwirte ohne Not ein weiteres Mal begünstigt und die Steuerzahler zahlen zum zweiten Mal als Betroffene für den Gewässerschutz, das ist die politische Realität im Jahre 2010. Die CSU und FDP – Koalition müssen – wenn es sein muss über gerichtliche Entscheidungen – gezwungen werden, das Bayerische Wassergesetz wieder zu einem echten Wasserschutzgesetz zu ändern.

Gewässerschutz beginnt vor der eigenen Haustür in den Wasserschutzgebieten und wird getragen von einem flächendeckenden – für das ganze Land geltenden – Gewässerschutz.



Die kommunale Trinkwasserversorgung als gemeindliche Pflichtaufgabe

Ing. grad. Gunter Zepter, stellvertretender Landesvorsitzender

Im Zuge der Gemeindegebietsreform 1971 gingen nicht nur viele Ortsteile, sondern auch viele kleine Wasserversorgungen in den Kernort über. Zum größten Teil waren dies öffentliche Wasserversorgungen, die von der Ursprungsgemeinde sowohl verwaltet als auch betrieben wurden. Viele wurden aber auch noch als Wassergemeinschaften, Brunnengemeinschaften, Wasserverbänden von den Bürgern mehr oder weniger organisiert selbst betrieben. Der größte Teil dieser Versorgung wurde mittlerweile an die jeweiligen zentralen Strukturen der Kernorte oder - wenn diese bereits „fernversorgt“ wurden - an Fernwasserverbände angeschlossen. Wie im Leitartikel dieses Infodienstes dargestellt, werden aus mannigfachen, oft an den Haaren herbei gezogenen Gründen nach wie vor viele dieser kleinen Versorgung aufgegeben und dies oft gegen den erbitterten Widerstand der Bürger. Einer der Hauptgründe für die Zerschlagung liegt darin, dass sich offensichtlich weder die Genehmigungs- noch die Fachbehörden und bedauerlicherweise auch

nicht die Kommunen vorstellen könne, dass eine Trinkwasserversorgung unterhalb der Gemeinde dauerhaft und erfolgreich betrieben werden kann. Nach oben scheinen hier weniger Vorbehalte zu bestehen (Stichwort – Liberalisierung, Privatisierung, Cross border leasing u. a. m.). Dass es dennoch geht haben der OT Altenstein, Gde. Maroldsweisach und der OT Niedersteinbach, Gde Mömbris und andere hinreichend bewiesen.

Immer wieder erreichen uns Hilferufe von Bürgern, die „ihre Wasserversorgung“ erhalten, ggf. sanieren aber auf jeden Fall auch nach Möglichkeit eigenständig weiterbetreiben wollen.

Zur Klärung, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen dies möglich ist und welche rechtlichen Vereinbarungen dazu nötig sind, haben wir bei der Anwaltskanzlei Hofmann-Höppel, Höchberg eine rechtsgutachtliche Stellungnahme in Auftrag gegeben mit folgenden Fragestellungen:

- rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen für eine Übertragung der gemeindlichen Pflichtaufgabe „Wasserversorgung“ (Art. 57 Abs. 2 BayGO) auf Gemeinschaften Privater (s. g. „Brunnengemeinschaften“),
- Anforderungen an die Regelung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Gemeinde und „Brunnengemeinschaft“,
- erforderliche Regelungen hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß WAS,
- Anforderungen an die Regelung des Rechtsverhältnisses der Angehörigen der „Brunnengemeinschaft“ untereinander (Einbeziehung von Grundstücken, Regelung für den Betrieb, Vertretung nach Außen, Haftung und Haftungsausschluss, Kostenverteilung, Aufwandsentschädigung).

Nachfolgend die wichtigsten Grundaussagen der Rechtsgutachterlichen Stellungnahme von RA Dr. Jochen Hofmann-Höppel, Höchberg

Rechtliche Grundlagen der Trinkwasserversorgung

Die Gemeinde ist **aus Gründen des öffentlichen Wohls verpflichtet** die erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter **in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit** herzustellen und zu unterhalten. Diese Verpflichtung ist gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayGO (Bayerische Gemeindeordnung) **gemeindliche Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der örtlichen Gemeinschaft** (Art. 83 Abs. 1 BV i. V. m. Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayGO).

Diese landesrechtlichen Regelungen von BayGO und BV werden flankiert durch das WHG des Bundes:

Gemäß § 1a Abs. 3 WHG alter Fassung war durch Landesrecht zu bestimmen, dass **der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken** ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen stehen.

Nach herrschender Meinung war damit durch den Bundesgesetzgeber beabsichtigt,

1. den verantwortungsvollen Umgang mit regional zur Verfügung stehenden Wasserressourcen zu stärken,
2. besonders wertvolle Wasservorkommen vor einer großräumigen Überforderung zu schützen, flächendeckend den Grundwasserschutz zu fördern und
3. die transportbedingten Risiken für die Trinkwasserqualität zu vermeiden oder zu verringern;

vgl. insoweit Breuer, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. Auflage 2004, RdNm. 167 ff.; Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 9. Auflage 2007, § 1a WHG, RdNr. 25a; Hendlar/Grewing, Der Grundsatz der ortsnahen Versorgung im Wasserrecht, ZUR 2001 (Sonderheft), Seite 146 ff.

Nach herrschender Meinung trat damit **durch den grundsätzlichen Vorrang ortsnaher Wasserversorgung im Interesse der Gewässerbewirtschaftung sowie der Gewährleistung der Versorgungssicherheit hinsichtlich der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie** gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, 11 Abs. 1 Satz 1 BV eine Einschränkung insoweit ein, als es sich bei § 1a Abs. 3 WHG alter Fassung um **ein gesetzliches Optimierungsgebot** mit der Folge handelte, dass es der Abwägung grundsätzlich zugänglich und bedürftig war und eine größtmögliche Verwirklichung nach Maßgabe eines Regelausnahme-Verhältnisses gebot;

vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 9. Auflage 2007, § 1a WHG, RdNr. 25c.

Der in § 1a Abs. 3 WHG mit dem oben genannten Wortlaut enthaltene „**Grundsatz**“ als „**gemeinsame Bestimmung für Gewässer**“ wurde nach der erfolgten Novellierung des WHG durch Art.1 des Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585 ff.) auf der Grundlage des durch Art. 1 des Änderungsgesetzes zum Grundgesetz vom 28.08.2006 (BGBl. I,

Seite 2034) neu eingefügten Titels der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG („Wasserhaushalt“) mit identischer Zielrichtung in § 50 Abs. 2 WHG **dahingehend übernommen**, dass

- der **Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist**, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegen stehen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 WHG neuer Fassung),
- der Bedarf „insbesondere“ **dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden darf**, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann (§ 50 Abs. 2 Satz 2 WHG neuer Fassung).

Gemäß § 50 Abs. 3 WHG neuer Fassung haben die Träger der öffentlichen Wasserversorgung

- **auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hinzuwirken (§ 50 Abs. 3 Satz 1 WHG neuer Fassung),**
- **die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering zu halten und**
- **die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen zu informieren** (§ 50 Abs. 3 Satz 2 WHG n. F. neuer Fassung).

Hinsichtlich der Maßgabe des § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG neuer Fassung, wonach eine Bedarfsdeckung aus ortsfernen Wasservorkommen u. a. dann zuläs-

sig ist, wenn die Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen „nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann“, stellt sich die Frage, **unter welchen Voraussetzungen von einem nicht „vertretbaren“ Aufwand auszugehen ist.**

Breuer, Wasserpreise und Kartellrecht, NVwZ 2009, 1249 ff., 1251 hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung, der durch § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG n. F. verdeutlicht und hinsichtlich seiner unmittelbaren Geltung verstärkt worden sei, finanzielle Gesichtspunkte der Gestalt einschließt, **dass die Überschreitung der Kosten einer Eigenwasserversorgung durch Kosten des Fernwasserbezugs für sich genommen keine Abweichung vom Grundsatz der ortsnahen Versorgung rechtfertigt.**

Mit anderen Worten: Soweit und solange eine quantitativ und qualitativ ausreichende Bedarfsdeckung aus ortsnahen Vorkommen mit vertretbarem Aufwand möglich ist, ist sie vorrangig zu verwirklichen, dies auch dann, wenn die Kosten höher sind als die Bedarfsdeckung aus ortsfernen Wasservorkommen (Fernwasserversorgung).

Die rechtsgutachterliche Stellungnahme kann in voller Länge als .pdf Datei per E-Mail unter stellvertreter@ikt-bayern.de angefordert werden. Für die rechtlichen Regelungen zwischen Gemeinden und „Brunnengemeinschaften“ (öffentlich rechtlicher Vertrag) und für Anschlussnehmer einer „Brunnengemeinschaft“ untereinander liegen Musterverträge vor, die entsprechend übernommen oder den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden können. Sie sind ebenso unter der o. gen. Mail-Adresse abzurufen.



Notwasserversorgungspflicht und zweites Standbein – was ist richtig?

Wird die **Notwasserversorgung** und / oder das vorgegebene „**zweite Standbein**“ als Druckmittel zum Fernwasseranschluss missbraucht?

Immer häufiger hören wir als Begründung für die Aufgabe kleinerer Wasserversorgungen, dass die in der Trinkwasserverordnung geforderte Notversor-

gung nicht sichergestellt werden könne. Bemüht wird für diese Begründung auch der Klimawandel, sonst oft gelehrt, muss er hier als Begründung für ein zwingend notwendiges „Zweites Standbein“ das jede Versorgung haben müsse, herhalten.

Diese „Notwasserversorgung“ sei unumgänglich und bedeute, dass sich alle bayerischen Kommunen eine zweite (Not-) Versorgung aufbauen müssten. Nach Vorstellung der Wasserwirtschaft und selbstverständlich derer, die daran verdienen, heißt Notversorgung ein komplettes zweites System, oder aber den Anschluss an eine überregionale Versorgung. Aus unerfindlichen Gründen gesteht man diesen zu, dass sie, weil sie Wasser angeblich „links oder rechts herum“ zum Abnehmer schicken können, grundsätzlich auch „notversorgen“ können.

Nicht zuletzt aus diesem Grund schaut es in der Realität meist so aus, dass dort, wo die Ausweisung einer „zweiten sicheren Quelle“ größere Schwierigkeiten mit sich bringt, der Anschluss an eine Fernwasser- oder Zweckverbandsleitung empfohlen wird.

Dass diese „Empfehlung“ nichts anderes bedeutet als der längst gewünschte Zwangsanschluss an zentrale Versorgungseinrichtungen, ist klar ersichtlich. Ob allerdings der Fernwasserverbund eine Lösung für eine möglicherweise auftretende Wasserknappheit und / oder Versorgungsunsicherheit darstellen kann, ist äußerst fraglich.

Je mehr Kommunen sich auf diese Art der „Notversorgung“ verlassen, bzw. je mehr Kommunen nach dem Anschluss an einen größeren Wasserverband nach und nach ihre eigene Versorgung „aufgeben“ – weil eine „Fernversorgung“ bequemer ist, weil es für sie (vor Ort) keine Auseinandersetzungen mit einer agroindustriellen Landwirtschaft mehr gibt oder weil sich der Bürgermeister in einem größeren Zweckverband „besser aufgehoben“ fühlt – umso unsicherer wird die Notversorgung im Falle des Falles.

Ganze Landstriche werden so von einer großen Fernwasser -Versorgungseinheit abhängig. Eine Situation, die im Katastrophenfall nicht beherrschbar ist.



Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser (Regenwasser)

Verfassungswidrigkeit einer gemeindlichen Entwässerungssatzung

Eine richtungweisende Entscheidung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Popularklageverfahren gegen die Satzung der Gemeinde Menghofen am 10.11.2008 gefällt. Bei dem Verfahren ging es um den Anschluss- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserableitung (Regenwasserableitung).

Leitsatz

1. Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV) ist verletzt, wenn eine gemeindliche Satzung gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Anschluss an eine gemeindliche Entwässerungseinrichtung und deren Benutzung anordnet, ohne dass hierfür hinreichende Gründe des öffentlichen Wohls ersichtlich sind.

2. Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, durch eine Beweiserhebung das einer Normgebung zugrunde liegende Prognosematerial anzureichern. Er hat nur die sich insoweit stellenden verfassungsrechtlichen Fragen zu klären.

Tenor

1. §§ 4 und 5 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Menghofen (Entwässerungssatzung – EWS) vom 11. Mai 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2005, sind mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV unvereinbar, soweit die Beseitigung des Niederschlagswassers betroffen ist; ferner sind §§ 5 und 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Meng-

kofen (BGS/EWS) vom 6. Dezember 2005 mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV unvereinbar.

2. Die Gemeinde Mengkofen ist verpflichtet, binnen neun Monaten nach Zugang der Entscheidung insoweit eine Neuregelung nach Maßgabe der Gründe zu treffen. Längstens bis zu diesem

Zeitpunkt sind die Vorschriften weiterhin anwendbar.

Das Urteil liegt uns im vollen Umfang vor und kann auf Anfrage per Post oder Internet als .pdf bezogen werden.



"Es erben sich Gesetz' und Rechte
wie eine ew'ge Krankheit fort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage.
Weh Dir, daß Du ein Enkel bist."
(Mephisto in Goethes "Faust", 1808)

Grundwasserraubbau in Unterfranken

IKT (gz): Seit Jahrzehnten wird auf das mangelnde Wasservorkommen in der Region Unterfranken hingewiesen. Unser Landesvorsitzender kann ein Lied davon singen, hat doch die Wasserwirtschaft mit dem geringen Wasservorkommen die gigantischen Mengenverschiebungen von Südbayern in den Norden (Stichwort Ausgleich und Verbund) und nicht zuletzt den angeblich zwingend erforderlichen Bau des Hafenlohrtalespeicher begründet. Und nun erreichen uns immer wieder Klagen über Wasserentnahmen für die Bewässerung in der Landwirtschaft, deren Genehmigung durch die Fachbehörden offensichtlich kein Problem darstellt. Siehe hierzu die nachfolgende Pressemeldung der Kreisgruppe des Bund Naturschutz Würzburg vom 25.01.2010. **Die IKT teilt die Besorgnis des BN und der Gemeinden** und fordert die Genehmigungsbehörde auf keine weiteren Genehmigungen zu erteilen. Insbesondere darf es keine Genehmigungen geben für ineffektive Bewässerungsmethoden geben, w. z. B. Kopfbewässerung.

Bund Naturschutz besorgt über Grundwasserentnahme für Landwirtschaft - Bedenken der Gemeinden werden geteilt

Besorgt zeigt sich der Bund Naturschutz über die dramatisch zunehmende Grundwasserentnahme in der Region Würzburg-Schweinfurt.

Der Bund Naturschutz fordert daher eine Reduktion der Grundwasserentnahme für die Bewässerung in der Landwirtschaft und eine nachhaltige, an die Standortgegebenheiten angepasste Bodenbewirtschaftung, um die Bodenstrukturen zu verbessern und nachhaltig zu erhalten.

Wie jetzt bekannt wurde, plant ein Landwirt bei Bergtheim (Lkr. Würzburg) die jährliche Grundwasserentnahme zur Bewässerung in der Landwirtschaft auf insgesamt 105 000 Kubikmeter fast zu verdoppeln. Die Gemeinde Bergtheim mit eigenen Brunnen zur Trinkwassergewinnung (120 000 Kubikmeter je Jahr) zeigte Bedenken. Doch von Sei-

ten der Wasserwirtschaft wird dies als „problemlos“ angesehen. Schließlich gehe man aktuell von der nahezu doppelten Grundwasserneubildungsrate aus (300 Kubikmeter je Hektar), im Vergleich zu den vergangenen Jahren (157 Kubikmeter je Hektar). Wie es zu dieser „Wassermehrung“ kommt, ist für den Bund Naturschutz jedoch nicht nachvollziehbar. Aber selbst unter Annahme der erhöhten Grundwasserneubildungsrate würde dies bedeuten, dass bei der zugrundegelegten Bezugsfläche von 350 Hektar, die gesamte neu gebildete Grundwassermenge zur Bewässerung verwendet werden würde! Bei einer geringeren Grundwasserneubildungsrate würde mehr entnommen werden, als nachgeliefert wird. Durch den sich abzeichnenden Klimawandel mit zunehmenden Starkniederschlägen bei gleichen

Niederschlagsjahressummen, wird das Problem noch verschärft, da das Niederschlagswasser oberflächlich schneller abfließt.

Kritisch sieht der Bund Naturschutz auch die Kontrolle der Wasserentnahme, da hierfür nach unseren

Kenntnissen für ganz Unterfranken nur eine Person zur Verfügung steht.

Steffen Jodl, Geschäftsführer BN KG Wbg.



Erfolge, Misserfolge und Aktuelles

Wasserversorgung Nordhalben: Die Gemeinde Nordhalben liegt im Frankenwald im Landkreis Kronach unmittelbar an der Grenze nach Thüringen und ist seit der Wiedervereinigung besonders stark durch Abwanderung betroffen. Im Ortsbereich stehen mittlerweile fast 100 Wohnhäuser leer, seit 1990 hat die Gemeinde über 1000 Bewohner verloren.

Die Wasserversorgung der Gemeinde erfolgt seit Jahrzehnten sowohl aus eigenen Quellen im Frankenwald als auch über die Fernwasserversorgung Oberfranken.

Seit einigen Jahren sind an vier der genutzten Quellen immer wieder mikrobiologische Belastungen aufgetreten, bis im Sommer 2009 die Quelfassungen aus der Wasserversorgung ausgeschlossen wurden.

Auf Initiative einer Bürgergruppe um Michael Pöhnlein und den Nordhalbener Gemeinderat H. Schneider von den Freien Wählern wurde im August 2009 durch Sebastian Schönauer und Otto Heimbucher eine Besichtigung der betroffenen Quelfassungen vorgenommen und Lösungsmöglichkeiten vor Ort diskutiert.

Wasserversorgung Wegscheid: Die Ortschaft Kasberg liegt im südlichen Bayerischen Wald im Landkreis Passau und ist Ortsteil der Gemeinde Wegscheid. Die Wasserversorgung erfolgte seit Jahrzehnten aus zwei Waldquellen, die bislang immer eine ausreichende Schüttung geliefert haben. Die Wasserqualität war in letzter Zeit beeinträchtigt, in erster Linie durch Verkeimung und eine erhöhte Salzfracht.

Erschreckend ist der Zustand im unmittelbaren Fassungsbereich der beiden Hauptquellen im Waldbereich des Langenbacher Forstes, wo durch Hiebsmaßnahmen schwere Schäden an den Deckschichten verursacht wurden.

Die Schüttung der Quellen ist jedoch ausreichend um die Wasserversorgung einzelner Ortsteile sicherzustellen, die Quelfassungen sind darüber hinaus in einem recht ordentlichen Zustand, so dass eine Sanierung auch mit relativ geringem Aufwand erfolgreich sein wird.

In erster Linie wird eine waldbauliche Sanierung und eine Einzäunung des Fassungsgebietes vorzunehmen sein, darüber hinaus soll ein wetterfester Überbau am Quellschacht erstellt werden.

Im Gemeinderat wurde daraufhin im Herbst 2009 die Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes beauftragt, dessen Umsetzung am 12. Januar 2010 einstimmig beschlossen wurde.

Im Frühjahr 2010 sollen die Sanierungsarbeiten beginnen, wir hoffen dass das saubere Quellwasser spätestens im Herbst dieses Jahres wieder für die Wasserversorgung von Nordhalben verwendet werden kann.

Dr. Otto Heimbucher

Auf Betreiben des staatlichen Gesundheitsamtes mussten die beiden Quellen aus der Versorgung genommen und ein Notverbund zur Fernwasserversorgung geschaffen werden.

Auf Anwohnerinitiative wurde im Dezember 2009 durch Sebastian Schönauer und Otto Heimbucher eine Ortsbesichtigung durchgeführt, an der auch der Bürgermeister, weitere Gemeinderäte und der Wasserwart teilgenommen haben.

Die Schadensursachen für die schlechte Wasserqualität konnten eindeutig vor Ort sofort festgestellt werden. Nur wenige hundert Meter oberhalb der beiden an einem flach einfallenden Hang liegenden Quellen verläuft eine Kreisstraße, deren Abwasser gezielt auf die Quellschächte der Kasberger Wasserversorgung zugeleitet werden. Wegen dem hohen Streusalzeinsatz auf dieser Straße und der direkten Zuleitung zu den Quellschächten ist in den letzten Jahren der Salzgehalt im Grundwasser nahezu kontinuierlich angestiegen, die absoluten Werte liegen aber noch weit unterhalb der zulässigen Grenzwerte der Trinkwasserverordnung. An den Quellen ist ein rechtskräftiges Wasserschutzgebiet ausgewiesen, auch die Straße liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes.

Leider wurde durch den Landkreis als Träger der Straßenbaulast entgegen allen rechtlichen und fachlichen Vorgaben das Straßenabwasser bislang unmittelbar in die Fassungsbereiche der Wasserversorgung abgeleitet. Der Landkreis ist daher in der Verantwortung, diese unhaltbaren Zustände umgehend auf seine Kosten zu beseitigen und die Wasserversorgung damit wieder zu sichern.

Die zusätzlich Keimbelastung an einer der beiden Quellen wurde durch Schäden an den Deckschichten verursacht, die durch unsachgemäße Eingriffe direkt an dem betroffenen Quellschacht vorgenommen wurden.

Marktredwitz – Oberthölau: Der verlorene Kampf ums eigene Wasser. Der 1974 nach Marktredwitz eingemeindete Ortsteil Thölau ist der letzte, der an die zentrale, mit Überkapazitäten errichtete Trinkwasserversorgung Marktredwitz-Waldershof angeschlossen wird. In den kommenden Wochen werden wir gezwungen, auf unser weiches, schmackhaftes Wasser zu verzichten und als Ersatz die aus 180 Meter Tiefe mit viel Energieaufwand über 5 Kilometer nach Thölau gepumpte Waldershofener „Kalkbrühe“ trinken zu müssen. Der kalte Winter verschaffte uns durch den verzögerten Abschluss der Bauarbeiten eine letzte Galgenfrist und einen verlängerten Genuss unseres guten Wassers.

Trotz eines eindeutigen Gutachtens des Geologen Dr. Heimbucher über die Sanierbarkeit der WV,

Die beiden Fassungsbereiche sind bislang nicht eingezäunt, durch Bäume bewachsen und in einem verwilderten Zustand. Die Sammelschächte sind darüber hinaus Regen und Schnee direkt ausgesetzt, so dass eine Beeinträchtigung durch Schnecken und Insekten möglich ist.

Eine bakteriologische Belastung ist daher nicht verwunderlich, andererseits aber auch relativ leicht wieder zu beseitigen.

Seit dem IKT-Besuch in Kasberg wurde im Auftrag der Gemeinde Wegscheid durch ein Fachbüro eine gutachterliche Stellungnahme zu dieser Wasserversorgung erstellt, das im Grunde dieselben Probleme erkannt und auch die Sanierungsfähigkeit bestätigt hat.

Aus unserer Sicht sind hier in erster Linie die Aufsichtsbehörden, namentlich die Untere Wasserrechtsbehörde (das Landratsamt), das Gesundheitsamt und das Wasserwirtschaftsamt zu kritisieren. Diesen Behörden hätten seit Jahren die Missstände im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet wegen der ansteigenden Salzgehalte auffallen müssen und diese Behörden hätten frühzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen müssen.

Offensichtlich hat die Aufsicht hier jedoch vollkommen versagt. Dabei sind einfache Lösungen innerhalb kurzer Frist möglich – allerdings muss der Landkreis als Träger der Straßenbaulast die Hauptkosten tragen.

Dr. Otto Heimbucher

trotz erbitterter Gegenwehr unter dem Beistand der IKT, trotz fachlich fundierter Argumentation, trotz einer Mehrheit von 95% mit der sich die Bewohner für die Erhaltung der eigenständigen, seit 50 Jahren problemlos betriebenen Wasserversorgung aussprach gelang es der Dorfgemeinschaft leider nicht, diese vor der Stilllegung zu retten. Die in den Hochglanzbroschüren zu lesenden frommen Sprüche über die angeblich politisch gewünschte Erhaltung einer möglichst dezentralen Trinkwasserversorgung der Politik und der Behörden erwiesen sich letztendlich durchwegs als leere Worthülsen. Die ständigen Aufforderungen sich in das Gemeinwesen mit einzubringen – Alles Makulatur. Es ist nicht erwünscht (außer bei der freiwilligen Feuerwehr und im Heimatverein). Wo kämen wir denn hin, wenn mündige

Bürger derart aufbegehren könnten und auch noch dazu Recht bekämen.

Welche Chancen bleiben einem kleinen Ortsteil mit 150 Einwohnern, wenn schließlich das Stadtparlament aus Hochmut, Engstirnigkeit und durch die Ausübung des Fraktionszwangs keinerlei Interesse zeigt, bei einem Ortsteil eine Ausnahme zuzulassen; wenn die Stadtwerke befürchten, Pfründe zu verlieren und es mit der Wahrheit nicht so genau nehmen. Tatsache ist, dass bei einer Sanierung der Thölauer Quellen 300 000 Euro hätten eingespart werden können. Quellen die vorher von den Stadtwerken vorsätzlich oder aus Unwissenheit vernachlässigt wurden. 300 000 Euro, die dringendst an vielen anderen Stellen unseres Gemeinwesens vonnöten wären. Die Überheblichkeit der Stadtoberen in den ver-

gangenen Jahren holt nun aber die Marktredwitzer mit Macht ein. Innerhalb eines Jahres mussten in unserer Stadt, die Wasser- und Abwassergebühren zweimal massiv angehoben werden. Kein Wunder - ist doch eine der höchstverschuldeten Städte in Bayern ist steht die mit 75 Millionen Schulden in der Kreide. Mittlerweile ist der dienstälteste Bürgermeisterin und ihrem Stadtrat die Finanzhoheit aus der Hand genommen. Den jährlichen städtischen Haushalt genehmigt nun ausschließlich das Landratsamt als Aufsicht führende Behörde. Marktredwitz ist faktisch bankrott. Leider zu spät für die Thölauer Wasserversorgung – hier hätte eingespart werden können – sowohl im finanziellen als auch im ökologischen Sinn.

Fred Buchka

Weitere Berichte über Wasserversorgungen und Abwasserentsorgungen folgen im nächsten Infodienst

Traut keinen pauschalen Zahlenaussagen!

Bei dem Vergleich für die Abwasserlösung für 14 Ortsteile mit ca. 400 Einwohnern wurden zur Rechtfertigung der „Anschlusslösung“, die mit 5,8 Mio. € geplant war gegenüber der Lösung mit Kleinkläranlagen, die nicht ausgearbeitet war von dem Mitarbeiter der Fachbehörde folgende Rechnung aufgemacht.

Erforderlich wären 1,5 Mio. € für 150 Kleinkläranlagen (10.000 € je KKA) und 3 Mio. € für die Sanierung der Kanäle, folglich insgesamt 4,5 Mio. €. Dieser Versuch die Differenz zwischen der dezentraler Lösung und der von der Fachbehörde favorisierten „Anschlusslösung“ möglichst „klein“ zu rechnen ging, wie nachfolgend dargestellt, gründlich in die Hose.

Die 400 Einwohner bewohnten nur ca. 110 Anwesen. Wie die Erfahrung andernorts zeigt würden bei dieser Konstellation jedoch nur ca. 90 Kleinkläranlagen gebaut werden (Zusammenschluss mehrerer Anwesen). Bewertet man diese mit 7.500 €, dem

Mittelwert aus einer Herstellerabfrage des LfU von 2007 für 4 und 8 Ew Anlagen verbleiben von den genannten 1,5 Mio. € gerade noch 675.000 € übrig.

Als noch größerer Unsinn entpuppt sich der pauschal genannte Sanierungsaufwand für die Oberflächenwasserkanäle dar. Aus der Division der genannten 3 Mio. € Sanierungskosten durch die 110 Anwesen ergeben sich 27.272 € je Anwesen. Diesen Wert wiederum geteilt durch den Kostenrichtwert aus der RZWas (Zuwendungsrichtlinie) von 245 €/m für einen Kanal mit der Nennweite 300 mm (DN 300) ergibt eine Kanallänge von 111,3 m je Anwesen; d. h. bei Doppelseitiger Bebauung würden an diesen Kanal alle 222 m links und rechts je ein Anwesen angeschlossen. Wohlgermerkt bei Kanalneubau – nicht Sanierung.

Solche Dörfer gibt es weder im Landkreis Ansbach noch andernorts.

Ing. grad. G. Zepter



Mitgliederversammlung 2009

Unsere letztjährige Mitgliederversammlung fand am 19. Dezember 2009 in Ansbach statt. Neben den üblichen Regularien einschließlich der Neuwahlen waren Schwerpunkte zwei Referate zum Thema Trinkwasserversorgung aus Hausbrunnen. Die Referenten waren unser Vorstandsmitglied Diplomgeologe Dr. Otto Heimucher und unser stellvertretender Landesvorsitzender Ing. grad Gunter Zepter. Das Thema war bewusst auf die Wahl des Versammlungsortes zugeschnitten. So versorgen sich im flächengrößten Landkreis noch ca. 10 000 Einwohner aus Hausbrunnen mit „Trinkwasser“. Leider entsprechen viele dieser Versorgungen hinsichtlich der Qualität nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Dass es auch in diesem „nicht öffentlichen“ Bereich der Wasserversorgung Mög-

lichkeiten der Verbesserung gibt, übersteigt leider den Vorstellungshorizont mancher Behörden und mancher Kommunalpolitiker. Wir haben deshalb das Jahr 2010 quasi als Jahr des Hausbrunnens erkönnen und wollen Möglichkeiten aufzeigen, wie diese saniert und weiterbetrieben werden können. Dabei hoffen wir auf Unterstützung durch die Politik und wir haben dazu entsprechende Kontakte aufgenommen. Die Neuwahl der Vorstandschaft ergab keine Veränderung – siehe hierzu unsere Kontaktliste am Ende des Infodienstes.

Der nachfolgende Pressebericht nebst Kommentar wurde uns freundlicherweise von der Fränkischen Landeszeitung zur Veröffentlichung freigegeben.

Fränkische Landeszeitung Montag 21.Dezember 2009

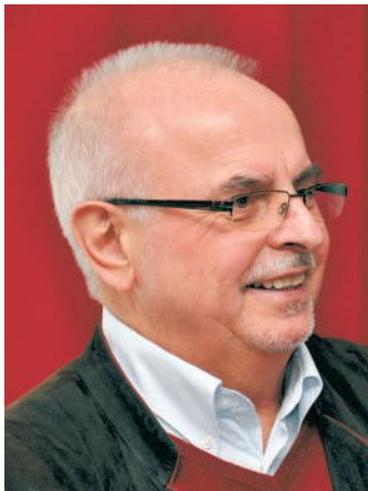
Naturschützer sehen neue Chancen für Hausbrunnen

Kampf ums eigene Wasser wird schärfer Bürger können viel Geld sparen - Behörden sollen informieren

ANSBACH (mb) - Naturschützer haben ein Umdenken bei der Wasserversorgung gefordert. In vielen Fällen wären Hausbrunnen nicht nur ökologischer, sondern für die Bürger auch deutlich billiger als ein Anschluss an das Fernwasser. Dies forderten mehrere Redner bei der Jahrestagung der bayerischen „Interessengemeinschaft Kommunaler Trinkwasserversorgung“ am Samstag in Ansbach.

Die Bedingungen für die Verwendung eigenen Wassers seien jetzt so gut wie lange nicht mehr, so der wiedergewählte Vorsitzende Sebastian Schönauer aus dem Spessart. „Es ist jetzt viel leichter als noch vor zehn Jahren.“ Schönauer hat die Entwicklung nicht nur 37 Jahre als zweiter Bürgermeister seiner Gemeinde Rothenbuch verfolgt. Er ist auch stellvertretender Vorsitzender des Bund Naturschutz in Bayern und einer der führenden Wasserexperten im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland.

„Die meisten Bürgermeister haben inzwischen gemerkt, dass der Anschluss an Fernwasser mit sehr viel Geld für die Bürger verbunden ist. Immer mehr Betroffene sagen deshalb, sie wollen ihr eigenes Wasser behalten, erklärte Schönauer. Er warf staat-



Sebastian Schönauer, IKT Landesvorsitzender (links) und Ing. grad. Gunter Zepter fordern ein Umdenken bei der Wasserversorgung

lichen Institutionen vor, die Bürger falsch zu informieren. „Die bayerischen Behörden tun so, als wäre der Anschluss an das Wassernetz das oberste Ziel. Im Landesentwicklungsprogramm steht aber das Gegenteil. Dort heißt es, dass die dezentrale Versorgung die erste Art der Versorgung ist.“ Schönauer forderte die Behörden auf, dass sie ihrer Pflicht nachkommen. Dies bedeute nicht nur Beratung der Bürger, sondern auch die Aufsicht über die Brunnen. Deren regelmäßige Proben blieben bei einem Überschreiten der Werte oft unbeanstandet. Dies führe zu einer Vernachlässigung der Brunnen: „Wenn es bei den Proben der Brunnen Probleme mit Nitrat oder Bakterien gibt, muss sofort etwas getan werden.“ Die Düngung in der Landwirtschaft gehe seit Jahren zurück, was der Qualität der Brunnen zugute komme: „Wir sind hier auf dem besten Weg.“

Der Diplomgeologe Dr. Otto Heimbucher (Nürnberg) sagte, entscheidend sei ein gemeinsames Vorgehen von Bürgern und Behörden. „Wir haben heute phantastische Gelegenheiten, die dezentrale Wasserversorgung aufrechtzuerhalten.“ Technische Entwicklungen hätten die Kosten für Geräte drastisch sinken lassen, die zum Beispiel Nitrat reduzieren. Die nachträgliche technische Behandlung sei jedoch nicht das Ziel, so Heimbucher. „In der Regel geht es auch ohne Technik.“

Zentraler Aspekt sei die Qualität der Böden rund um die Quellen. „Es kommt auf die Sanierung des Bodens im direkten Umfeld an.“ Schadstoffe und Be-

lastungen seien gezielt zu verringern. Heimbucher warnte gleichzeitig vor Pauschalurteilen. „Es gibt auch Fälle, in denen die Sanierung von Brunnen ein zu großer Aufwand wäre.“ Hier könne es jedoch eine Möglichkeit sein, dass sich Nachbarn zusammenschließen.

Gunter Zepter aus Merkendorf (Kreis Ansbach) hat diese Option zuhause verwirklicht. „Ein Brunnen versorgt bei uns fünf Anwesen“, so der Ingenieur. Zepter wurde am Samstag neben dem Obernzener Bürgermeister Helmut Weiß als stellvertretender Landesvorsitzender der IKT wiedergewählt. Er hat bei seinem eigenen Brunnen erlebt, wie die Qualität des Wassers mit wenigen Mitteln verbessert werden kann. Als die Nitratbelastung von 26 auf 70 Milligramm pro Liter gestiegen war, setzte er Auflagen für die Bewirtschaftung der zwei umgebenden Hektar Land fest. Dadurch sank die Belastung auf 15 Milligramm.

Das Wissen um die Möglichkeiten, Brunnen zu verbessern, müsse von den Behörden an die Bürger gegeben werden. Auch seien die bürokratischen Hindernisse für Brunnengemeinschaften viel zu hoch. Investitionen in Hausbrunnen scheiterten zudem oft daran, dass es keine Sicherheit gebe. „Erst stecken Leute Geld in ihre Brunnen und kurz darauf werden sie doch zum Anschluss an das Netz gezwungen“, sagte er „Diese Gefahr doppelter Kosten ist für viele wie ein Damoklesschwert, das Sanierungen verhindert.“

Der Kommentar

Reiner Zufall, dass zwei Forderungen aus der Region mit dem unrühmlichen Ende des Klimagipfels in Kopenhagen zusammenfallen. In Triesdorf verlangen, wie am Samstag berichtet, Studenten und Professoren vehement einen möglichst energie-sparenden Standard für ihren Neubau. Von Ansbach aus fordern bayernweit agierende Naturschützer, viel mehr als bisher auf den Erhalt von Hausbrunnen zu setzen.

Dieses Thema hat für das westliche Mittelfranken eine große Bedeutung. In den weiten Flächen unserer dünn besiedelten Region wäre es absurd, möglichst viele Ortsteile, Weiler und abgelegene Bauernhöfe an das Fernwassernetz anzuschließen.

Nicht nur, weil alleine die kilometerlangen Leitungen Unsummen verschlingen. In ihnen steht, wenn es nur wenig Abnehmer gibt, das Wasser viel zu lang, um noch frisch zu sein. Und welcher Sinn besteht darin, mit einem riesigen Aufwand das kostbare Nass über große Distanzen zu transportieren,

wenn genügend Wasserquellen rund ums Haus sind?

Deshalb kann es Gründe geben, wieder mehr auf Hausbrunnen zu setzen. Dafür brauchen die Bürger aber ehrliche Informationen, mit welchem Aufwand ihre Brunnen gute Qualität liefern können. Diese neutrale Information sollten sie von ihren Behörden

bekommen. Doch in der Praxis hat sich längst eine stillschweigende Koalition gebildet. Die Fernwasserunternehmen drängen auf mehr Umsatz durch permanente Neuanschlüsse. Und viele Gemeinden sparen sich die Mühe der Aufklärung, denn Fernwasser für alle ist für sie am bequemsten.

Die Zeche zahlen auch hier die Bürger mit steigenden Gebühren. Sie tun deshalb gut daran, sich, bei der Suche nach der besten Alternative selbst einzumischen. Im Idealfall lässt sich mit dezentralen Brunnen nicht nur die Naturschonern, sondern auch der eigene Geldbeutel.

Manfred Blendinger

Ein geogen bedingter erhöhter Sulfateintrag könne bei Kindern zu Durchfallerkrankungen hervorrufen, besonders gefährlich sei er aber bei der Ferkelzucht -

Geht's nicht noch ein Bisschen zynischer? Unsere Mitgliederversammlung 2009 in Ansbach zeigt Wirkung – das Thema „Hausbrunnen“ wurde von der Gesundheitsbehörde in der in der Bürgermeisterdienstbesprechung des Landkreises Ansbach erörtert – siehe nachfolgend ein Auszug aus der Presse.

Auszug aus Fränkische Landeszeitung 12.03.2010

Bürgermeisterdienstversammlung: Ausnahmen bei der Eigenwasserversorgung thematisiert
Derzeit über 1700 Hausbrunnen im Landkreis

.....
Dr. Manfred Bayerl informierte die Bürgermeister über mögliche Ausnahmegenehmigungen bei schadstoffbelasteten Hausbrunnen: Derzeit seien im Landkreis rund 1700 Hausbrunnen in Betrieb, über 1000 davon allein im Bereich Leutershausen. Feuchtwangen und Bechhofen. Zwei der Hauptprobleme bei der Eigenwasserversorgung seien der schlechte bauliche Zustand und eine Verunreinigung mit Nitrat. In beiden Fällen könne der Betrieb des Brunnens weiterhin befristet erlaubt werden, wenn eine Sanierung in Aussicht gestellt werde. keine solche Ausnahmegenehmigung, gebe es bei der Belastung mit Keimen, allerdings seien hier derzeit auch noch keinen Sanktionen gegen die Brun-

nenbesitzer möglich. Einzig die Weitergabe des verunreinigten Wassers an Dritte - zum Beispiel Mieter oder Gäste im Wirtshaus - sei strafbar. „Nicht gewünscht“, aber durch geologische Ursachen auch nicht beeinflussbar, sei ein erhöhter Sulfateintrag. Dieser könne bei Kindern Durchfallerkrankungen hervorrufen, **besonders gefährlich sei er aber bei der Ferkelzucht**. Auf Nachfrage aus dem Gremium sagte Dr. Manfred Bayerl zu, den Kommunen die Ergebnisse einer statistischen Erfassung aller Hausbrunnen im Gemeindegebiet mit Einstufung ihrer Qualität zukommen zu lassen.

.....

IKT(gz): Unsere Jahreshauptversammlung mit den beiden Referaten zum Thema „Hausbrunnen“ zeigt offensichtlich Wirkung. Seit 1985 wurden Hausbrunnenbesitzern, deren Untersuchungsergebnis negativ im Sinne der Trinkwasserverordnung war, aufgefordert ihre Wasserhähne entsprechen mit „Kein Trinkwasser“ zu bekleben. Parallel dazu erhielten sie eine Erläuterung zu den jeweils überschrittenen Parametern. Beratung über Sanierungs- Bzw. Verbesserungsmöglichkeiten, wie dies schon in der EU RICHTLINIE 98/93/EG vom 03.November 1998 (der Grundlage der Trinkwasserverordnung von 2001) vorgesehen ist, fand nicht statt. Seit Beginn diesen Jahres fordert die Gesundheitsbehörde von den betroffenen Hausbrunnenbesitzern ein Sanierungskonzept – wie das aussehen soll, sagt ihnen niemand. Erst jetzt, nachdem offensichtlich auch einige Bürgermeister wegen dieses Vorgehens beim Landrat vorgesprochen haben, wurden erste Informationsveranstaltungen unter Beteiligung des Landratsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes abgehalten. Konkrete Hinweise die Sanierung belasteter Hausbrunnen wurden, aber auch hier nicht gegeben

und dies trotz mehrfacher gezielter Nachfrage. Stattdessen wurde einseitig die zentrale öffentliche Wasserversorgung (Fernwasserversorgung) als einzig gangbare Lösung favorisiert. Dass sich Art der Versorgung sowohl aus technischen Gründen wie auch aus gesundheitlichen Gründen für viele der kleinen, weitab von einem öffentlichen Netz liegenden Ortsteile und Weiler ausschließt, wird von den Behörden ignoriert.

Was Schweinehaltern angeboten wird, wird Hausbrunnenbesitzern verweigert – rein zufällig parallel zu dem behördlichen Feldzug gegen die Hausbrunnenbetreiber war der nebenstehende Veranstaltungshinweis in der Fränkischen Landeszeitung zu lesen.

Tränkwasser für Schweine

TRIESDORF - Das „Tränkwassermanagement im Schweinestall“ behandelt ein Praxistag der Tierhaltungsschule Triesdorf am Dienstag, 30. März, von 9 Uhr bis 16 Uhr. Inhalte sind unter anderem die Qualitätsbestimmung von Tränkwasser, Techniken der Aufbereitung und Verfahren zur Hygienisierung. Schwerpunkte im Praxisteil sind die Überprüfung des Tränkesystems mit Schnelltests, das Leitungsspülen und Dosieren und der Gebrauch von Checklisten im Triesdorfer Schweinestall. Eine Anmeldung ist unter Telefon 09826/18-141 (vormittags) erforderlich.

Vom Tag des Wassers, der Gleichberechtigung, des Mauerfalles und ... und ... und ...

haben sie sicherlich schon gehört, aber von einem Welttoilettag sicherlich noch nicht. Dabei wurde dieser am 19. November 2009 bereits zum 9. Mal begangen. Warum? – der nachfolgende Text macht es deutlich warum.

Rund 2,5 Milliarden Menschen auf der Welt müssen ohne Toiletten auskommen - oft mit dramatischen Folgen für ihre Gesundheit, denn die Fäkalien gelangen in Bäche und Flüsse, aus denen wiederum Trinkwasser geschöpft wird. 5000 Menschen sterben laut Unicef täglich an Durchfallerkrankungen, das sind in den armen Ländern der Welt allein fünf Mal so viele Kinder wie durch die Immunschwächekrankheit Aids. Darauf machten Internationale und Deutsche Toiletten-Organisation zum 9. Welt-Toiletten-Tag aufmerksam.

Vor dem Brandenburger Tor zeigten 100 Berliner Schüler ihre Ideen zum Thema «Klobalisierte Welt».

In den meisten der betroffenen Länder ist eine „Schwemmenmistung“ nach dem Vorbild der „zivilisierten Welt“, bei dem hochwertiges Trinkwasser als Transportmittel für Fäkalien missbraucht wird, gottlob nicht möglich. Um die Verhältnisse in

diesen Ländern zu verbessern suchen gemeinnützige Organisationen w. z. B. «betterplace.org» nach Lösungen und werben speziell für Projekte rund ums Thema Sanitäreinrichtungen. Unter dem Motto «Damit nicht alles den Bach runter geht» sucht dort unter anderem das Hilfsprojekt X-Runner Unterstützer. Die Berliner Industriedesigner haben eine portable Toilette entwickelt, die aus Fäkalien Biogas gewinnt, das dann wiederum zur Energiegewinnung genutzt werden kann. Das Pilotprojekt dazu soll in Indien starten.



IKT Vorstand 2009/2010

| | | | |
|--|--|---|--|
| Landesvorsitzender | Sebastian Schönauer Setzbornstraße 38 63860 Rothenbuch |    | 06094 / 984 022 06094 / 984 023 sprecher@ikt-online.de |
| stellv. Vorsitzender | Helmut Weiß , 1. Bürgermeister Rappenau 10 91619 Oberzenn |    | 09844 / 422 priv. 09844 / 9799 23 Büro helmut-weiss@oberzenn.de |
| stellv. Vorsitzender | Gunter Zepter , Ing.grad.agr. Triesdorf Bahnhof 10 91732 Merkendorf |    | 09826 / 655 714 09826 / 655 713 stellvertreter@ikt-online.de |
| Schatzmeisterin | Brigitte Muth – von Hinten Steinerner Weg 8 97276 Margetshöchheim |   | 0931 / 463 221 kasse@ikt-online.de |
| Geschäftsführer | Hermann Hugel Ebersbach 38 95361 Ködnitz |    | 09221 / 2509 09221 / 3422 buero@ikt-online.de |
| Schriftführer | Alfred Patzak Ehe Nr. 5, 91456 Diespeck-Ehe |   | 09161 / 3 304 alfredpatzak@gmx.de |
| Schriftleiter | Ekkehart Koser Gereuth 18 96190 Untermerzbach |    | 09533 / 921 128 01212/516452102 infodienst@ikt-online.de |
| Beisitzer | Marion Geyer Conr.-Feustling-Str. 15, Altenstein 96126 Maroldsweisach |    | 09535 / 564 09535 / 980148 marion@berndgeyer.de |
| | Karl-Heinz Claassen Birkenring 3 97618 Wülfershausen |    | 09762 / 931 284 09762 / 931 283 kahaclaassen@gmx.de |
| | Pio Piotrowsky , Dipl.Ing. Siegritz 27 91332 Heiligenstadt |    | 09198 / 1087 |
| | Peter Müller Lebergasse 9 97528 Sulzdorf a. d. L. |    | 09763 / 1464 |
| | Otto Heimbucher , Dr. Am Doktorsfeld 21 90482 Nürnberg |    | 0911 / 504444 0911 / 504456 o.heimbucher@dr-heimbucher.de |
| | Janó Soos-Schupfner Seeanger 3 86554 Pöttmes |    | 08253 / 6 053 08253 / 6 053 (nach Anruf) info@biohof-seeanger.de |
| | Roland Hahn , Alzenauer Str. 87, 63776 Niedersteinbach |   | 06029 / 5860 heike.roland.hahn@t-online.de |
| Internetanschrift | |  | info@ikt-bayern.de |
| Homepage | |  | www.ikt-bayern.de |
| <p><u>Bankverbindungen:</u> IKT Konto Nr. 150 102 101, Kreissparkasse Würzburg (BLZ 790 500 00) IKT Spendenkonto Nr. 150 102 200, Kreissparkasse Würzburg (BLZ 790 500 00)</p> | | | |